

Weisung 202101002 vom 13.01.2021 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 37 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Laufende Nummer: 202101002
Geschäftszeichen: GR 1 - II-1402
Gültig ab: 13.01.2021
Gültig bis: unbegrenzt
SGB II: Weisung
SGB III: nicht betroffen
Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

Entfällt

Aufhebung von Regelungen:

Entfällt

Die Fachlichen Weisungen zu § 37 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wurden im Hinblick auf die Regelungen zur Vorlage von Kontoauszügen sowie der Dokumentation eines bei dem unzuständigen Leistungsträger gestellten Antrages überarbeitet und an die geltende Rechtslage angepasst. Zusammenfassung

1. Ausgangssituation

Die Rechtsauffassung hat sich geändert. Im Regelfall sind zukünftig Kontoauszüge der letzten drei Monate vorzulegen.

Eine Abweichung von der Dauer des Vorlagezeitraums ist möglich. Der Vorlagezeitraum kann z. B. verlängert werden, wenn Anhaltspunkte für Leistungsmissbrauch bestehen. Die Verkürzung oder auch der komplette Entfall der Vorlagepflicht kommt zum Beispiel bei einem längeren Leistungsbezug ohne Änderungen in Betracht.

Die Weiterleitung eines (bei einem unzuständigen Leistungsträger) gestellten Antrages ist zu dokumentieren.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS angepasste Fachliche Weisungen zu § 37 SGB II.

1. Wesentliche Änderungen in § 37 SGB II:
2. Der bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellte Antrag ist gemäß § 16 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten. Die Weiterleitung ist zu dokumentieren.

Es sind regelmäßig Kontoauszüge für die letzten drei Monate für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft vorzulegen. Entsprechende Ausnahmen zum Regelfall im Hinblick auf den Vorlagezeitraum sind ebenfalls in die Fachlichen Weisungen aufgenommen worden.

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im Internet zur Verfügung.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.
Unterschrift